

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

14. Jahrgang

23.12.2022

Nr. 11

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2022	2
2	Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe eines Steuerbescheides der Wallfahrtsstadt Werl hier: Az: 020000735	2
3	Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe eines Steuerbescheides der Wallfahrtsstadt Werl hier: Az: 022929401	3
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Mawicke) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Feuerwehrgerätehaus Mawicke“	3
5	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2022	5
6	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Wallfahrtsstadt Werl (Friedhofssatzung) vom 15.12.2022	6
7	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksent- wässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2022	8
8	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2022	9
9	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2022	10
10	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadt- gebiet Werl vom 15.12.2022	12
11	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Dritte Änderung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Werl	15
12	Öffentliche Bekanntmachung der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl Jahresabschluss 2021	16

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)
der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 01.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	478 v.H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	800 v.H.
3. Gewerbesteuer	437 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 06.12.2022

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe eines Steuerbescheides der Wallfahrtsstadt Werl
hier: Az: 020000735

Gegen nachstehende Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzte bekannte Anschrift	Art	Bescheid vom
ALFA-PACK Werl GmbH 020000735	Weststraße 1, 59457 Werl	Abgabenbescheid nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG	10.11.2022

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 15.11.2022

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe eines Steuerbescheides der Wallfahrtsstadt Werl
hier: Az: 022929401

Gegen nachstehende Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Art	Bescheid vom
BFEG GmbH 022929401	Ahornallee 36, 59457 Werl	Abgabenbescheid nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG	29.09.2022

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 15.11.2022

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Mawicke)
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Feuerwehrgerätehaus Mawicke“

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 den Änderungsbeschluss zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Mawicke) gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 133 „Feuerwehrgerätehaus Mawicke“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 (3) BauGB parallel geführt.

Der Änderungsbeschluss der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Mawicke) und der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Mawicke“ werden hiermit gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossen die Vorentwürfe zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 mit den dazugehörigen Kurzbegründungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB freizugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für einen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses ist notwendig, da der bestehende Standort des Feuerwehrgerätehauses in Mawicke für die notwendigen Einrichtungen und aktuelle Anforderungen der Feuerwehr nicht ausreichend dimensioniert ist und ein Umbau des Bestandsgebäudes u.a. aufgrund der Stellplatzsituation als nicht zielführend betrachtet wird.

Die Plangebiete sind identisch und befinden sich im Ortsteil Mawicke der Wallfahrtsstadt Werl. Die Plangebiete befinden sich in der Gemarkung Mawicke, Flur 2, Flurstücksnummer 16. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche sind aus dem nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen.

Das Grundstück wird zurzeit als Ackerfläche genutzt. Im Osten des Plangebietes befindet sich Grünland. Westlich des Grundstückes ist Bebauung, Wohnen und Landwirtschaft/Gewerbe, vorhanden. Das Grundstück wird im Norden von einem Fließgewässer und der Bahnlinie Dortmund – Soest und im Süden von der Straße „Im Brook“ begrenzt.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage der Planentwürfe und ihrer Kurzbelegungen in der Zeit

vom 02.01.2023 bis einschl. 03.02.2023

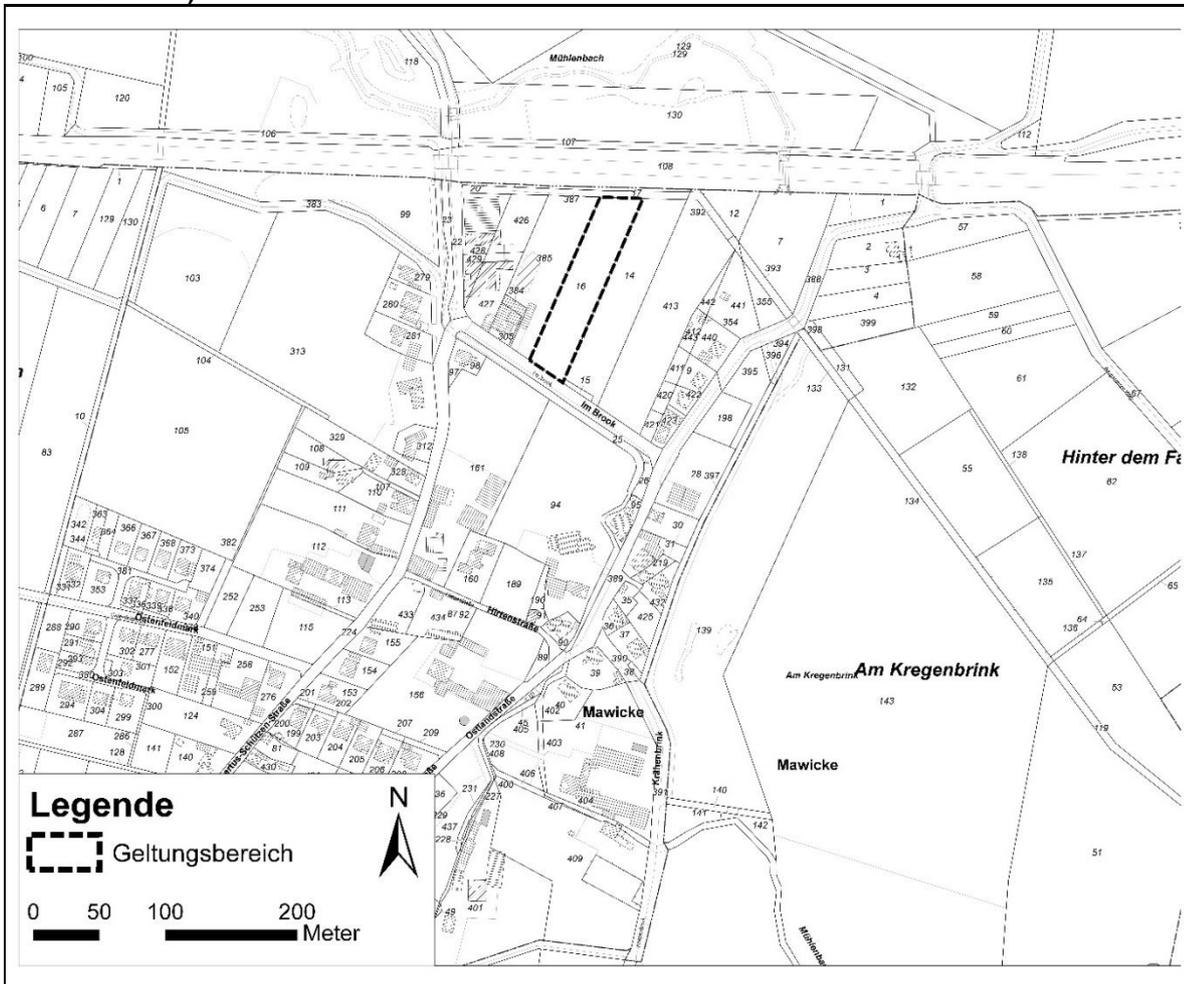
während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

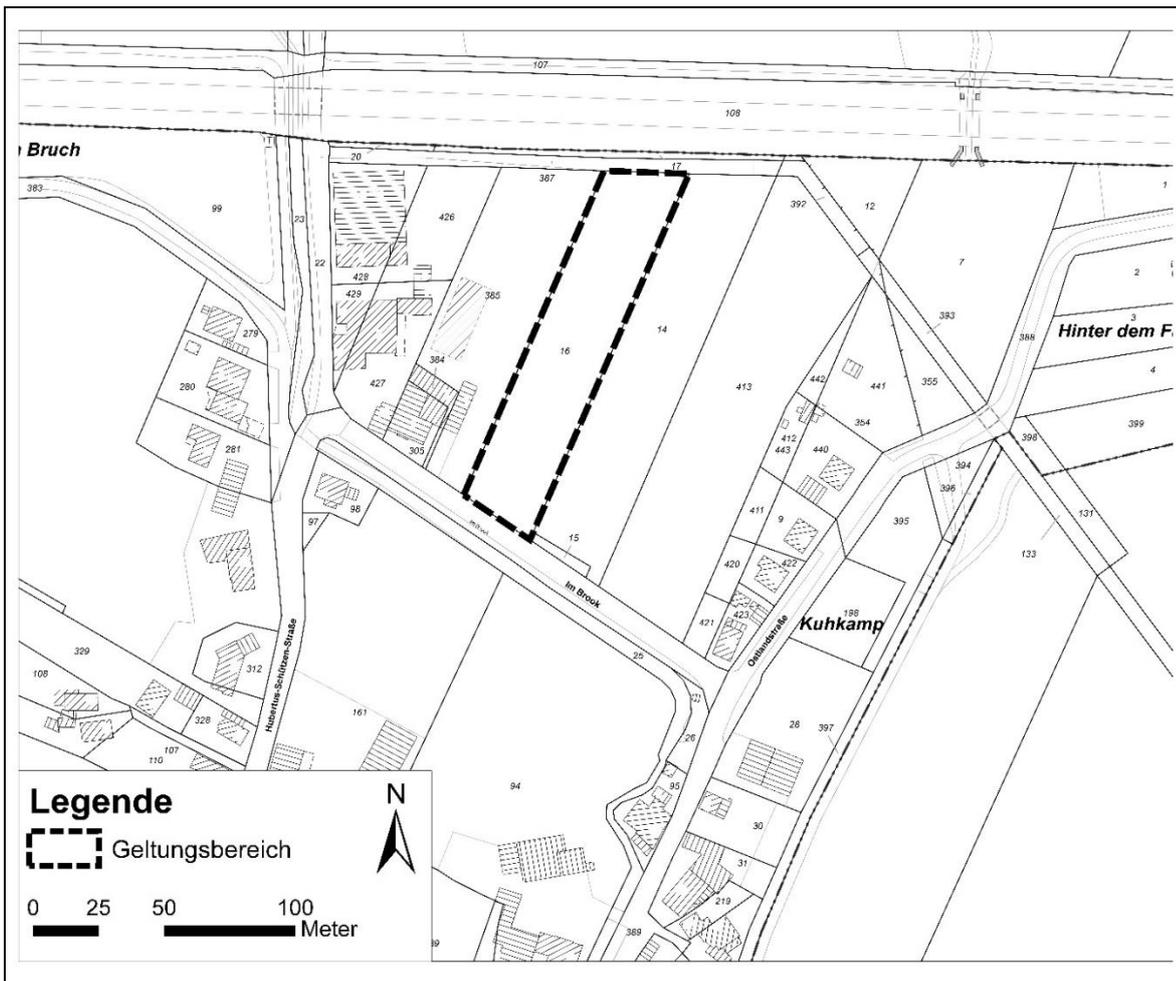
Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwahrergeräthaus Mawicke)



Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 133 „Feuerwerrgeratetheus Mawicke“



Wallfahrtsstadt Werl
Der Burgermeister
Werl, den 05.12.2022

gez.
Hobrink
Burgermeister

Lfd. Nr. 5

ffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

5. Satzung zur nderung der Satzung ber die Straenreinigung und die Erhebung von Straenreinigungsgebhren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2022

Aufgrund des  7 i.V.m.  41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der  8 und 9 der Gemeindeordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gltigen Fassung, der  3 und 4 des Gesetzes ber die Reinigung ffentlicher Straen (Straenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gltigen Fassung und der  2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes fr das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gltigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 5. Satzung zur nderung der Satzung ber die Straenreinigung und die Erhebung von Straenreinigungsgebhren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

Artikel 1

 1

 2 Abs. 1 der Satzung ber die Straenreinigung und die Erhebung von Straenreinigungsgebhren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018 erhalt folgende Fassung:

- (1) Die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem im § 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und ist einsehbar unter www.werl.de/VerwaltungundPolitik/Rat&Politik/Ortsrecht/SatzungenA-Z einsehbar.

§ 2

Der § 6 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,88 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 15.12.2022

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Wallfahrtsstadt Werl (Friedhofssatzung) vom 15.12.2022

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 14.12.2022 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen der Wallfahrtsstadt Werl (Friedhofssatzung) erlassen:

§ 1

Die Inhaltsübersicht wird ergänzt um:

§17a Kolumbarien

§ 2

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen

- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) pflegeleichte Wahlgrabstätten mit gesonderten Gestaltungsvorschriften
- g) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen
- h) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Aschenbeisetzungen
- i) Ehrengabstätten
- j) Baumgräber
- k) Baumurnenwahlgräber
- l) Kolumbarien

§ 3

§ 14 Abs. 9 Satz 1 wird berichtigt:

(9) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen, er/sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

§ 15 Abs. 1 wird erweitert um:

- f) Kolumbarien

§ 5

§ 17 a wird neu eingeführt:

Kolumbarien

Bei Kolumbarien handelt es sich um Urnenwände, in denen pro Kammer bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können. Es sind Urnenwahlgrabstätten. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 6

§ 20 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Bei Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen, Kolumbarien und bei Baumgräbern wird die Grabgestaltung und –kennzeichnung der einzelnen Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 20 Abs. 4 wird um Satz 1 ergänzt:

(4) Grabstätten sind grundsätzlich vom Nutzungsberechtigten einzufassen.

§ 7

§ 21 wird um Absatz 2a ergänzt:

2a) Im Falle von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in den bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmsten Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

§ 8

§ 25 Abs. 3 wird neu gefasst:

3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten. Der/die Nutzungsberechtigte hat nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abzuräumen. Dieses schließt neben den Bepflanzungen die Einfassungen, Grabmale und sonstige Anlagen ein.

§ 9

§ 32 Ziffer i wird neu gefasst:

i) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt bzw. Verpflichtungen des § 25 nicht nachkommt.

§10

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 15.12.2022

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2023 neu festgesetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) Grundgebühr: je Leerung 40,35 €
 - b) Entsorgungsgebühr:
je angefangener m³ abgefahrenen Grubeninhalts 58,07 €
 - c) Gebühr für besondere Aufwendungen:
Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung
je angefangene halbe Stunde 89,25 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossene 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 15.12.2022

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der § 554 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559ff.) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,71 €**.

§ 4 Abs. 12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:
Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **1,32 €**.

§ 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Wallfahrtsstadt Werl in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **1,42 €**.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:
Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,76 €**.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:
Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,66 €**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monate seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 15.12.2022

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 9

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), und der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

- | | |
|---|-----------------|
| a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung | 148,63 € |
| b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung | 169,38 € |
| c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung | 239,12 € |
| d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 197,61 € |
| e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 239,12 € |
| f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 363,65 € |

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.320,41 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.534,58 €
3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)	
a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.191,39 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.275,33 €
4. Bio-Abfuhr	
a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	83,38 €
b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	96,66 €
c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	136,48 €
5. Abfuhr von Abfallsäcken	
a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l	4,50 €
b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l	5,30 €
6. Sperrmüll	
a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal	30,00 €
aa) Abfuhr von Mehrmengen (bis maximal 4 cbm) je cbm	10,00 €
b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) der ESG	10,00 €
die bei der Anlieferung darüber hinaus gehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.	
7. Haushaltsgroß- und Kühlgeräte	
Gebührenmarke für die Abfuhr eines Haushaltsgroßgerätes oder Kühlgerätes	10,00 €

- (2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.
- (3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet einschließlich seiner Ortsteile und werden im Rathaus für die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.
- (4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.
- (5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **30,28 €** je Antrag erhoben.
- (6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:
- jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
 - bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
 - bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,
 - bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.
- Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **15,31 €** und je 1.100 l-Behälter von **70,16 €** erhoben.
- (7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

- für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen
 - je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 17,24**
 - je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 79,00**
 - je Leerung einer 240 l Biomülltonne **€ 14,81**
- für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)
 - je Leerung eines 80 l Behälters **€ 25,43**
 - je Leerung eines 120 l Behälters **€ 27,83**
 - je Leerung eines 240 l Behälters **€ 35,02**
 - je Leerung eines 1.100 l Behälters **€ 107,21**

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer

neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig. Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroß- bzw. Kühlgerät wird bei der Anmeldung und dem Kauf der Gebührenmarke fällig. Die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2021 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 15.12.2022

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr.10

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl **Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom** **15.12.2022**

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

1.	Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
a)	Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	1.632,08 €
b)	Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	2.249,94 €
c)	Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten) je Grabstelle	1.312,12 €
2.	Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
a)	Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	2.909,67 €
b)	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch) je Grabstelle	3.243,31 €
c)	Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	3.681,81 €
3.	Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
a)	Urnen-Reihengrab je Grabstelle	1.085,94 €
b)	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege) je Grabstelle	1.157,66 €
c)	Urnen-Gemeinschaftsfeld je Grabstelle	1.229,37 €
d)	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	1.372,80 €
	Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
e)	Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.876,97 €
f)	Baumurnenwahlgrab	3.238,27 €
g)	Kolumbarien	2.602,76 €
€		
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr:	
€		
a)	je Erdwahlgrabstelle	72,74 €
b)	je islamische/muslimische Wahlgrabstelle	81,08 €
c)	je Urnenwahlgrabstelle	46,92 €
d)	je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	92,05 €
e)	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	46,92 €
f)	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei Baumurnenwahlgrab), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	80,96 €
g)	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung in Kolumbarien), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	65,07 €
5.	Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden tagesscharf nach den Sätzen gem. 4. a) – g) berechnet.	

II. Beisetzungsgebühren

1. Beisetzungen

a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	848,18 €
b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	363,50 €
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	242,34 €
d) Urnenbeisetzung Baumurnenwahlgrab je je Beisetzungsfall/Grabstelle	121,17 €
e) Urnenbeisetzung Kolumbarien	121,17 €
2. Ausgrabungen und Umbettungen	
a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	1.060,22 €
b) Ausbettung einer Urne inklusive Versand je Grabstelle	302,92 €
c) Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.696,36 €
d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	727,01 €
c) Umbettung einer Urne je Grabstelle	484,67 €
III. <u>Trauerhalle</u> Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)	236,53 €
IV. <u>Zulassungsgebühren für das</u> Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	48,55 €

§ 3 Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 16.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 14.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 15.12.2022

gez.
Höbrink

Lfd. Nr.11
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Dritte Änderung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Werl vom 01.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Der § 16 bekommt folgende Fassung:

§ 16

(1) Solaranlagen, Klimageräte und sonstige technische Anlagen können auf Dachflächen, an Gebäuden oder als freistehende Anlagen zugelassen werden, wenn sie - von öffentlichen Verkehrsflächen nicht sichtbar sind und - das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigen. Die technischen Anlagen sind der Farbe des Anbringungsortes anzupassen, soweit dies möglich und angemessen ist. Solaranlagen sollten orientiert am Stand der Technik optisch an die Gebäude angepasst und so angebracht werden, dass sie nicht dominierend wirken und den historischen Stadtkerncharakter wahren.

(2) Grundsätzlich können Solaranlagen auch auf Dachflächen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, zugelassen werden, wenn sich die Belegung mit Solaranlagen hinsichtlich ihrer Gestaltung und Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung einfügt. Hierbei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Rechteckige Formate der Anlagen sind zu wählen. Die Module sind einheitlich in stehendem oder liegendem Format anzuordnen.
2. Solaranlagen müssen einen Mindestabstand von 40 cm zum First, Traufe, Orggängen und Giebel einhalten, sowie eine Pfannenreihe zu Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Gauben, Zwerchhaus, Dacheinschnitt etc.) aufweisen.
3. Es ist zulässig, zwei verschiedene Solaranlagen auf einem Dach zu montieren, wenn diese harmonisch aufeinander abgestimmt sind. Mehrere Solaranlagen auf einem Dach sollten möglichst auf einer Höhenlinie liegen. Abweichungen hiervon bedürfen einer Einzelfallprüfung.
4. Es sind keine aufgeständerten Module zulässig.
5. Die Anlagen sind parallel zur bestehenden Dachhaut zu montieren. Der Abstand zur Dachhaut darf maximal 20 cm betragen.
6. Bei Walm- und Krüppelwalmdächern sind Anlagen nur ab dem Schnittpunkt der Walmdachfläche mit dem First zulässig.
7. Die Solaranlage muss farblich einheitlich gestaltet sein. Dabei ist auch die Verwendung von schwarzen und blauen Modulen möglich.

(3) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung ist auch für baugenehmigungs- und verfahrensfreie Anlagen eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 01.12.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 3. Änderung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monate seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 16.12.2022

gez.
Höbrink

Lfd. Nr.12
Öffentliche Bekanntmachung der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl
Jahresabschluss 2021

Der Rat der Stadt Werl hat am 27.10.2022 den Jahresabschluss der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl festgestellt. Die Bilanzsumme beträgt 18.996.743,51 € und der Jahresüberschuss 482.440,40 €. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl, Werl:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber

hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere

dere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 12. September 2022

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Abts
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09. bis 20.01.2023 in der Verwaltung der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl, Höppe 11, 59457 Werl, wochentags von 9.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Werl, den 25.11.2022
Städtische Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl
- Die Geschäftsleitung-

gez.
Canisius
Geschäftsführer